

Zusammenstellung und Erläuterungen zur Masern-Impfpflicht

Inhaltsverzeichnis

1- Anmerkungen.....	2
2- Entwurf einer Antwort an das Gesundheitsamt.....	3
3- Erläuterungen zu den referenzierten Gesetzestexten.....	5
Es besteht kein Impfzwang!.....	5
Berufsordnung für die Ärzte.....	5
BBG Bundesbeamtengesetz.....	5
4- Videos zur Taktik im Umgang mit dem GA	6
5- Zweifel an der Impfunfähigkeitsbescheinigung.....	6
6- Schulpflicht vor Nachweispflicht.....	7
7- Betretungsverbot.....	7
8- Sonstige Hinweise.....	8

1 - Anmerkungen

- Kein Attest vorzuweisen (beispielsweise keine Maskenbefreiung beim Bahnfahren) kann eine Ordnungswidrigkeit sein (100- 300 €), eines zu fälschen eine Straftat (bis 5000 €) - siehe auch Levana-Video (s.u.). Der Vorwurf der Fälschung steht sehr schnell im Raum, wenn entsprechenden Attesten nicht stichhaltige Argumente zugrundeliegen. Ein Gutachten hingegen ist eben kein Gesundheitszeugnis und kann daher auch kein *gefälschtes* Gesundheitszeugnis sein ([siehe Urteil des LG Lüneburg weiter unten](#))
- KiTa- Mitarbeiter sind gesetzlich dazu verpflichtet, bei Nicht-Vorliegen oder Verdacht auf Ungereimtheiten dem GA Meldung zu erstatten (siehe Abschnitt 6)
Der StGB §164 (falsche Verdächtigung) ist in dieser Sache daher ausgehebelt.
- Der Tatbestand der falschen Verdächtigung sowie ein Verstoss gegen den Datenschutz könnte aber verwirklicht sein, wenn vom Gesundheitsamt an andere Institutionen weitergemeldet wird: Gesundheitsdaten sind nach Art.9 DSGVO besonders geschützt. Nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO können auch immaterielle Schäden geltend gemacht werden
- Das folgenden Mustertexte verstehen sich nur als Verdeutlichung des eigenen Standpunktes und als Versuch, das Bussgeldverfahren abzuwenden, nicht als Klagevorlage. Für eine Klage (oder nachdrücklichere Worte in Richtung GA) könnten aber die Erläuterungen ab Abschnitt 3 Anregungen liefern.
- Das Schreiben entsprechend der Situation zusammenstellen, kürzen, abändern oder ergänzen. Die *Anmerkungen* gehören natürlich NICHT zum Schreiben.
- Diese Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und wird weiter ergänzt.
- Dies ist keine Rechtsberatung. Eine Rechtsberatung erfordert die Einzelfallprüfung.

2 - Entwurf einer Antwort an das Gesundheitsamt

(wegen Bußgeldandrohung aufgrund eines fehlenden Nachweises über die Masern-Impfung des Kindes)

An: Gesundheitsamt der Stadt XX

Ihr Schreiben vom XX

Betr.: Bussgeldandrohung im Falle fortlaufend fehlenden Nachweises nach §20(1)S.1 IfSG

Sehr geehrte Damen und Herren

(Anspielung auf Notwendigkeit der Vorsätzlichkeit sowie auf das Verbot der strafbegründenden Analogie)

Sie beziehen sich in Ihrem letzten Schreiben auf IfSG §73 (1a) Nr. 7d, wonach ordnungswidrig handelt, wer einen Nachweis gem. §20(9) Satz 1 IfSG nicht oder nicht vollständig usw. vorlegt. Sie schreiben weiterhin, ich hätte gegen diese Vorschrift verstossen.

Dazu wäre allerdings nach IfSG §73 (1a) Satz 1 Vorsatz bzw. Fahrlässigkeit die Voraussetzung.

Doch es ist mir unmöglich, einen Nachweis vorzulegen, den ich nicht habe - einerseits, weil eine Impfung eine wirksame Einwilligung erfordert, die ich um der Gesundheit meines Kindes Willen nicht geben kann, andererseits weil bei meinem Kind weder eine Kontraindikation vorliegt, noch eine bestehende Immunität nachgewiesen wurde.

Die Erweiterung bußgeldbewehrter Tatbestände ist aufgrund des Verbots der strafbegründende Analogie nicht möglich. Die Pflicht zur Vorlage eines Papiers kann daher nicht in eine Pflicht zur Impfung umgedeutet werden. Siehe auch Beck Online Kommentar zum (2023 weggefallenen) §73 IfSG (1a) Nr. 7 h, oder die BverfGE 1 BvR 469/20 RN 145 vom 21. Juli 2022.

Bitte erläutern Sie mir, inwiefern mein Nichtstun in dieser Sache auf Vorsatz bzw. Fahrlässigkeit beruht, bzw worin der für ein Bußgeld maßgebliche Vorwurf bestehen soll.

(Impfunfähigkeitsattest liegt vor, aber angezweifelt / nicht zur Kenntnis genommen...)

Die Pflicht zur Vorlage des Nachweises der erfolgten Impfung oder einer durchgemachten Infektion mit bestehender Immunität entfällt nach IfSG §20 (9) Satz 1 insbesondere auch dann, wenn ein ärztliches Attest bestätigt, daß eine Impfung aufgrund der gesundheitlichen Disposition des Betroffenen gar nicht möglich ist (Kontraindikation).

Meinem Kind wurde durch Herr/Frau Dr. XX eine Impfunverträglichkeit testiert (Kopie beigelegt). Dies geschah nach meiner Ansicht vollkommen im Einklang mit den Bestimmungen der BO der Ärzte, insbesondere auch nach den §§ 2(2) und 25.

Damit sehe ich den Nachweis nach §20 (9) Nr.2 als erbracht an. *(Bußgeldverfahren läuft schon?)* Ich beantrage die Einstellung des Verfahrens.

(Titerbestimmung positiv)

Der "Masern-Titer" wurde per Untersuchung vom 01.12.2022 mit 0,000001 U/ml bestimmt. RKI: "Bei einem positiven Nachweis für **Masern-IgG** kann von Schutz ausgegangen werden." Ein Cut-Off Wert ist im Gesetz nicht definiert. Damit ist der Nachweis nach §20 (9) Nr.2 erbracht. *(Bußgeldverfahren läuft schon?)* Ich

beantrage die Einstellung des Verfahrens.

(Grundsatz der Unmöglichkeit einer wirksamen Einwilligung unter Zwang – zu verwenden, wenn die Bußgeld-Androhung klar mit der Impfung verknüpft wurde)

In die Impfung meines Kindes willige ich *nicht* ein, wozu ich mich mit Ihrer Bußgeldandrohung für den Fall der Nicht-Impfung aber auch gar nicht mehr wirksam in der Lage sehe. Ich weise Ihr Anliegen daher zurück.

(Aufforderung, weitere Unterlagen zum Attest beizubringen)

Ich habe leider keine weiteren Unterlagen. Nachfolgend jedoch die Impfhistorie meines Sohnes/meiner Tochter:

01.01.2022 Impfung gegen ... 02.01.2022 Vorstellung beim Kinderarzt wegen ...

01.03.2022 Impfung gegen ... 08.03.2022 Vorstellung beim Kinderarzt wegen

Ein Zusammenhang zwischen den Erkrankungen meines Kindes über das letzte Jahr und den Impfungen kann man n.m.M. nicht ausschliessen. Das könnte man aber ggf. in einem selbständigen Beweisverfahren vor dem Verwaltungsgericht erörtern.

(Lektüreempfehlungen erhalten)

Bezüglich Ihrer Lektüre-Empfehlungen verweise ich zwecks Betrachtung weiterer Standpunkte auf die ARTE-Doku vom 18.10.2022 oder auf die Webseite von Dr.med. Rabe: <https://impf-info.de/die-impfungen/masern>. Dass die Masernschutzimpfung schützt, ist fraglich. Daß sie meinem Kind schaden kann, ist unzweifelhaft.

(StiKo-Empfehlung wurde als Argument angeführt)

Die Empfehlungen der StiKo sind objektiv nicht immer nachvollziehbar, daher kann die StiKo-Empfehlung kein Kriterium bei der Entscheidung sein, ob Kinder zu impfen sind oder nicht. Beispiel Hepatitis-B: Warum empfiehlt die StiKo, Säuglinge gegen eine Krankheit zu impfen, die nur auf sexuellem Wege übertragen wird? Eine Übertragung über die Muttermilch (StiKo-Behauptung) wurde niemals nachgewiesen. Warum sind Rotaviren seit 2013 so gefährlich, dass trotz teils heftiger Nebenwirkungen dagegen geimpft werden muss? Warum wurden die Warnungen vor den mRNA-Impfungen in den Wind geschlagen? Warum werden die Einwände gegen die Masern-Impfung nicht beachtet? Verwechselt man bei der StiKo die Durchimpfungsrate mit der Immunitätsrate? Warum dauern Schmerzensgeldprozesse wegen Impfschäden zwischen 20 und 30 Jahren?

(Die Gesundheitsämter haben einen Ermessensspielraum)

Nach § 24 Abs. 2 SGB VIII hat mein Kind einen gesetzlichen Anspruch auf einen Platz in der KiTa. Ich appelliere an Sie, bei Ihrer Entscheidung über das weitere Vorgehe auch Ihre Pflichten aus §60 BBG (1) zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen,

3 - Erläuterungen zu den referenzierten Gesetzestexten

Es besteht kein Impfzwang!

Wortlaut des Gesetzes : [IfSG §73 \(1a\) Nr. 7 d](#) liefert für ein Bussgeldverfahren keine Grundlage, ausser man *besitzt* einen Nachweis und legt ihn "*nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig*" vor. Die Erweiterung bußgeldbewehrter Tatbestände auf andere Tatbestände – wie eine fehlende Impfung - ist normalerweise unzulässig: Nullum crimen, nulla poene, sine lege.

Beck Online Kommentar zum IfSG §73 (1a) Nr. 7 h (weggefallen, bezog sich auf Erwachsene, die in Arztpraxen usw tätig waren): Nicht das Nichtaufweisen, sondern das Nicht-Vorlegen auf Anforderung des Gesundheitsamtes sei bußgeldbewehrt. (BeckOK InfSchR/Neuhöfer/Kindhäuser IfSG §73 Rn. 31a-31e)

Grundsatz der Rechtsprechung: Druck (z.B. durch eine Bußgeld-Androhung) und eine wirksame Einwilligung (hier: Zur Impfung) schliessen sich gegenseitig aus. Der Körperverletzung durch den Arzt fehlte dann die Rechtfertigung (durch Einwilligung) und das Impfen bleibt rechtswidrig, d.h. eine strafbare Körperverletzung (siehe auch verlinktes Video mit Martin Schwab)

BverfG: Die Freiwilligkeit der Impfscheidung der Eltern sei *nicht* aufgehoben ([s.u.](#)), trotz der Aufhebung des Grundrechts der körperlichen Unversehrtheit nach IfSG §20 (14)

IfSG §28 (1) Schutzmassnahmen vor Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungs-Verdächtigen oder Ausscheidern: "Eine Heilbehandlung darf nicht angeordnet werden."

•

Berufsordnung für die Ärzte

[§ 2 Allgemeine ärztliche Berufspflichten \(1\)](#) Ärzte üben ihren Beruf nach ihrem Gewissen, den Geboten der ärztlichen Ethik und der Menschlichkeit aus. Sie dürfen keine Grundsätze anerkennen und keine Vorschriften oder Anweisungen beachten, die mit dieser Aufgabe nicht vereinbar sind oder deren Befolgung sie nicht verantworten können.(2) ..Sie haben dabei ihr ärztliches Handeln am Wohl der Patientinnen und Patienten auszurichten...

- [§ 25 Ärztliche Gutachten und Zeugnisse](#) Siehe auch Dr. Josef Thoma auf [Rumble](#) zu der Frage, wer ein ärztliches Attest bekommen kann (hier in Bezug auf die Befreiung von der Maskenpflicht)

BBG Bundesbeamtengesetz

- [§ 60 Grundpflichten](#) : (1) Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk... Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen...
- [praktischarzt.de](#): Verbeamtet sind die fachlichen Leiter des Gesundheitsamtes, deren Stellvertreter und die dort tätigen Ärzte in Voll- und Teilzeit.

4 - Videos zur Taktik im Umgang mit dem GA

- Levana Sondersendung vom 29.8.22: Beate Bahner, Hans Tolzin, Rolf Kron (32 MB)
<https://odysee.com/@massnahmenwahn:3/Levana-29-08-22-Taktik-gegenüber-GA-240px:5>
[Fragenkatalog](#) mit 44 Fragen zur Impfung in Vorbereitung eines Beratungstermins beim GA
- dieBasis Sondersendung vom 1.2.22: Martin Schwab (80 MB)
https://odysee.com/@massnahmenwahn:3/keine_impfung_keine_arbeit_240px_aac:c
- So kannst Du (beim GA) argumentieren und NEIN sagen (90 min, 370 MB)
<https://odysee.com/@FSchuster:6/Masern-Schutz-Impfung:a>

5 - Zweifel an der Impfunfähigkeitsbescheinigung

- §20 (9) Wenn der Nachweis nach Satz 1... nicht vorgelegt wird oder wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben zu übermitteln.
- §20 (12) Bestehen Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises, so *kann* das Gesundheitsamt eine ärztliche Untersuchung dazu anordnen, ob die betroffene Person auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen Masern geimpft werden kann;...
- Beim Verwaltungsgericht ein selbständiges Beweisverfahren beantragen. Begründung: Bei einem Impfschaden ist *durch die Impfung selbst* der Verlust des Beweismittels zu befürchten, da eine Kausalität schwer nachzuweisen ist (Prozesse dauern zudem 20-30 Jahre). Das Gericht wird sich vermutlich / hoffentlich nicht darauf einlassen, ein bestehendes Impfunfähigkeits-Attest zu ignorieren und damit die Verantwortung für mögliche Folgen zu tragen. Siehe Video mit Martin Schwab
- „Aufgrund welcher Expertise können Sie als Amtsarzt die Impfunfähigkeitsbescheinigung eines Hausarztes ablehnen, ohne das Kind zu kennen?“
- Ein Urteil des **LG Lüneburg** aus 9/2022 wird auf Test-Express.de zur Verfügung gestellt. Dabei geht es allerdings nicht um ein Attest, sondern um ein Gutachten zur Impfunfähigkeit:
Der Strafbefehl wegen Gebrauchs eines „unrichtigen Gesundheitszeugnisses“ war vom Amtsgericht daher abgelehnt worden, die Beschwerde der Staatsanwaltschaft darüber beim LG Lüneburg hatte in der Sache keinen Erfolg: Ein Gutachten (über das Vorliegen einer vorübergehenden Impfunfähigkeit) sei eben kein Gesundheitszeugnis. ([Link](#))

6 - Schulpflicht vor Nachweispflicht

- [IfSG §20](#) (9) Satz 6: Eine Person, die ab der Vollendung des ersten Lebensjahres keinen Nachweis nach Satz 1 vorlegt, darf nicht in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut ... werden
- IfSG §20(9) Satz 9: Eine Person, die einer *gesetzlichen Schulpflicht* unterliegt, darf in Abweichung von Satz 6 in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 3 betreut werden.
- IfSG §20 (12) Einer Person, die einer gesetzlichen Schulpflicht unterliegt, *kann in Abweichung von Satz 4 nicht untersagt werden*, die dem Betrieb einer Einrichtung nach § 33 Nummer 3 dienenden Räume zu betreten. (Unterbringungspflicht ... nach § 33 Nummer 4 ...)
- [IfSG §33](#) Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden; dazu gehören insbesondere:
 - 3. Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen
- Kinder, die *noch keiner Schulpflicht unterliegen* („Kann-Kinder“) dürfen demnach *nicht* aufgenommen werden.
- Anmerkung des Gesetzgebers zu §20 (12): „Ein entsprechendes Verbot dürfte nicht in Frage kommen, wenn es sich um Personen handelt, die bislang einer gesetzlichen Schulpflicht unterlagen (Satz 4), *die Ausbildung an einer Schule oder sonstigen Ausbildungseinrichtung aber noch regulär beenden wollen.*“ (Quelle: bundestag.de, [Drucksache 19/15164](#))
- Berufsschulen: Das Durchschnittsalter dürfte im Bereich der Volljährigkeit liegen oder darüber, womit die Berufsschule dann keine Gemeinschaftseinrichtung im Sinne des §33 IfSG wäre (Aussage nicht gesichert)

7 - Betretungsverbot

- *Vor dem Betretungsverbot* / Betretungsverbot hat (durch das GA) *zwingend* die Aufforderung zur Vervollständigung des Impfschutzes zu erfolgen:

§20(12) Satz 3: Wenn der Nachweis nach Absatz 9 Satz 1 nicht innerhalb einer angemessenen Frist vorgelegt wird, kann das Gesundheitsamt die zur Vorlage des Nachweises verpflichtete Person zu einer Beratung laden *und hat diese* zu einer Vervollständigung des Impfschutzes gegen Masern *aufzufordern* (d.h. ohne diese Aufforderung kann es kein Betretungsverbot geben)
- §20 (12) Das Gesundheitsamt (*und nicht etwa die Einrichtung selbst*) kann einer Person, die trotz der Anforderung nach Satz 1 keinen Nachweis innerhalb einer angemessenen Frist vorlegt oder der Anordnung einer ärztlichen Untersuchung nach Satz 2 nicht Folge leistet, untersagen, dass sie die dem Betrieb einer in Absatz 8 Satz 1 genannten Einrichtung dienenden Räume betritt

8 - Sonstige Hinweise

- Prozesskostenhilfe beantragen
- Beratungsschein beim Amtsgericht beantragen
- Prüfen, ob die vom GA zitierten Paragraphen überhaupt die richtigen sind!
- Lest die Gesetzestexte! Wer das nicht schafft, kann nicht erwarten, sich gegen staatliche Anmaßung und übergriffige Behörden-Mitarbeiter durchzusetzen.
- Sehr empfehlenswerter [Schnelleinstieg](#) in die Systematik des StGB von Helmut Satzger / LMU (dort die Videos ganz unten in der Liste).
- **Auf Zeit spielen.** Verfahren werden dann in minder schweren Fällen schon einmal eingestellt, um zum Tagesgeschäft zurückkehren zu können. Von Anwälten empfohlen ([law blog](#)).
- Laut Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW / [FAQ zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes](#) (vom 1.4.2021): Die Einsichtnahme in Impfdokumente durch Schulleiter sei datenschutzrechtlich unproblematisch; die *Anfertigung von Kopien* oder die Einbehaltung von Nachweisen aber aus Gründen des Datenschutzes *nicht zulässig*. Siehe auch Tätigkeitsberichte der Landes-Datenschutzbeauftragten bei der [Stiftung Datenschutz](#).
- Impf-Videos (z.B. die ARTE-Doku) mit Zusammenfassung auf den Seiten der [AG-Kindeswohl](#)
- Viele Infos und Anregungen zum Thema liefert die Telegram-Gruppe [Verfassungsbeschwerde gegen Masern- und Corona-Impfpflicht](#).
- Leitfaden zur Schulverweigerung / **Freilerner werden** mit dem Segen der Behörden: Facebookgruppe „Leitfaden für Freilerner // Wissenswertes zum zivilen Ungehorsam“ oder auf deren Webseite: <https://www.freilerner-kompass.de/>.
- **Vernetzung** zwecks privater Organisation von Betreuung: [Levana Kids](#). Die private Organisation der Betreuung ist vom BverfG ausdrücklich als verbleibender Freiraum bezeichnet worden, wenn die Eltern auf die Schutzimpfung des Kindes verzichten wollen.
- [BverfGE 21. Juli 2022 - 1 BvR 469/20](#) (RN 145)
„Dabei wird das Gewicht des Eingriffs in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG auch dadurch abgemildert, dass die angegriffenen Maßnahmen die Freiwilligkeit der Impfentscheidung der Eltern als solche nicht aufheben und diesen damit die Ausübung der Gesundheitssorge für ihre Kinder im Grundsatz belassen. Sie ordnen keine mit Zwang durchsetzbare Impfpflicht an (vgl. auch § 28 Abs. 1 Satz 3 IfSG). Vielmehr verbleibt den für die Ausübung der Gesundheitssorge zuständigen Eltern im Ergebnis ein relevanter Freiheitsraum ... Sorgeberechtigte Eltern können auf eine Schutzimpfung des Kindes verzichten. Dann müssen sie allerdings den Nachteil in Kauf nehmen, dass sie eine andere Form der Kinderbetreuung (bspw. in der nicht erlaubnispflichtigen Tagespflege) finden müssen. „

- Weitere Quellen
 - (1) [Srdja Popovic – Protest!](#)
 - (2) [Gene Sharp - Von der Diktatur zur Demokratie](#)
 - (3) [GG Art.20 Abs.3](#) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung... gebunden.
 - (3) [GG Art.20 Abs.4](#) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist